

## Großbritanniens Kampf gegen die Korruption. Die Auswirkungen des UK Bribery Act auf mittelständische Unternehmen.



Dr. Karl-Heinz Belser ist Wirtschaftsanwalt bei der Depré RECHTSANWALTS AG mit Hauptsitz in Mannheim und leitet die Zweigstelle Hamburg. Er ist Mitglied des Herausgeberbeirats der ZRFC, Autor und Vortragender zu Themen rund um Compliance.



Peter Depré ist Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und Wirtschaftsmediator (cvm). Er leitet die Depré RECHTSANWALTS AG. Spezialisiert ist er auf Insolvenzverwaltung sowie die Beratung von Unternehmen vor und in der Krise mit dem Ziel der Sanierung, Restrukturierung oder Veräußerung.



© Lisa S. - www.shutterstock.com

Zunehmend führen ausländische Normen zu weiteren Compliance-Haftungsrisiken auch für mittelständische deutsche Unternehmen. Der sogenannte UK Bribery Act ist letztes Jahr in Großbritannien in Kraft getreten. Dieses Korruptions-Strafgesetz wird als das härteste Antikorruptionsgesetz der Welt bezeichnet. Zusammen mit dem US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) der USA soll der UK Bribery Act weltweit Standards zur Korruptionsbekämpfung in Unternehmen setzen. Jedes Unternehmen, das global tätig ist, kann schnell auch ausländischen Normen und Sanktionen unterworfen sein.

Grundsätzlich gilt das britische Antikorruptionsrecht nur für Großbritannien. Global agierende Unternehmen werden sich dem britischen Recht in der Praxis wegen der sehr weit gefassten Vorschriften über die Anwendbarkeit des Gesetzes bei jeglichem Geschäftsbezug zu Großbritannien allerdings kaum entziehen können. Auch im Ausland begangene Delikte sind ausdrücklich einbezogen. Wettbewerber, insbesondere britische Unternehmen, werden verstärkt darauf achten, dass nicht nur sie selbst, sondern auch ihre ausländische Konkurrenz dem strengen britischen Korruptionsstrafrecht unterliegen.

Verstöße von Individuen gegen den UK Bribery Act können mit bis zu zehn Jahren Gefängnis bestraft werden. Wird ein Verstoß eines Unternehmens festgestellt, sind als Sanktionen unlimitierte Bußgelder, Ausschlüsse von öffentlichen Aufträgen und die Einziehung von Vermögenswerten angedroht. Es gibt Vermutungen, dass sich die britische Justiz dem derzeitigen hohen Bußgeldrahmen der USA annähern könnte, und diese Strafen können sich auf bis zu 100 Millionen \$ belaufen. Und so könnten sich die Haushaltskassen des englischen Staats schon bald mit Strafbußen gegen Korruption füllen.

Auf jeden Fall gilt uneingeschränkt der Satz: „If you think compliance is expensive try incompliance“.

Zu den Normen des britischen Korruptionsstrafgesetzes gehört zunächst die aktive Bestechung. Wer einer anderen Person einen, wie auch immer gearteten Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt



© A. Petelin, www.shutterstock.com

und dabei entweder durch die Zuwendung eine pflichtwidrige Handlung veranlassen oder belohnen will oder in dem Wissen oder Glauben handelt, bereits die Annahme des Vorteils sei pflichtwidrig, macht sich der aktiven Bestechung strafbar. Kern der Norm ist, dass eine Vertrauensposition besteht, die in unlauterer Weise missbraucht wird. Strafbar macht sich beispielsweise schon, wer die Wertgrenzen des Unternehmens für Geschenke überschreitet.

Strafbar sind auch bereits sogenannte „facilitation payments“, also Zahlungen, die einen geschäftlichen Vorgang oder eine Handlung unrechtmäßig beschleunigen sollen.

Als Gegenstücke zu der aktiven Bestechung stellen sich die Tatbestände der passiven Bestechung dar. Vielleicht eine typisch britische Besonderheit ist die ausdrückliche Ausnahme von der Strafbarkeit bei der angemessenen Einladung zu einem Fußballspiel. Besonders geregelt ist die Bestechung ausländischer Amtsträger. Auch dieser Straftatbestand wird Beschleunigungszahlungen umfassen. Weltweit einmalig ist die Strafbarkeit eines Unternehmens, das es versäumt

hat, eine Organisationsstruktur aufzubauen, die Bestechungen verhindert. Das Unternehmen wird für seine Untätigkeit bestraft. Gegen diese Vorschrift können Unternehmen verstoßen, die entweder dem Recht eines Teils von Großbritannien unterliegen oder in Großbritannien Geschäfte betreiben, sogenannte „relevant commercial organizations“.

Unterritisches Recht fallen sicherlich Unternehmen in der Rechtsform der LLP, auch wenn sich ihre Geschäftstätigkeit nicht auf Großbritannien bezieht. Ausgedehnt ist die Strafbarkeit auf Fälle, die Personen begehen, die dem Unternehmen nahe stehen, sogenannte „associated persons“, die Bestechungen ausführen, um für das Unternehmen einen Vorteil zu erlangen. Gemeint sind auch Personen, die kein personalisiertes Verhältnis zum angeklagten Unternehmen haben. Hierzu zählen möglicherweise auch Vertreter, Agenten und Beauftragte sowie externe Berater wie Anwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Der Ort der Begehung der Straftat ist nicht relevant. Eine deutsche Firma könnte also wohl auch nach britischen Korruptionsstrafrecht belangt werden, wenn ein

Verkaufsagent ihrer britischen Niederlassung in Saudi-Arabien Geschäftsabschlüsse durch großzügige Einladungen zu Kamelrennen „fördert“, auch wenn sie Geschäfte betreffen, die in keinem Zusammenhang mit Großbritannien stehen. Ein Novum des UK Bribery Act ist ein Ausschluss der Strafbarkeit, wenn ein Unternehmen nachweisen kann, dass ausreichende Maßnahmen zu Verhinderung strafbarer Handlungen er-

**Wettbewerber werden verstärkt darauf achten, dass nicht nur sie selbst, sondern auch ihre ausländische Konkurrenz dem strengen britischen Korruptionsstrafrecht unterliegen.**

griffen wurden. Die Straffreiheit erfolgt aufgrund des Nachweises sogenannter „adequate procedures“. Dies ist die positive Botschaft des britischen Gesetzes. Die Anforderungen an ein Compliance-System werden erstmals sehr konkret in Handlungsempfehlungen des britischen Justizministeriums, in einer „Guidance“, formuliert. Die Anforderungen sind hoch. Doch das Gute an dem Gesetz ist,



© Alexander Raths, www.shutterstock.com

wer sich nachweisbar angestrengt, Korruption in seinem Unternehmen zu verhindern, wird durch das Gesetz belohnt. Es gibt Straffreiheit.

Eine der Grundregeln sind die Risikobewertung und ein Katalog mit Vermeidungsmaßnahmen. Eine Risikoanalyse

### Neben dem Verbot der Korruption ist der Umgang mit Spenden, Geschenken und Einladungen zu regeln.

auf Schwachstellen und eine Risikoeinschätzung werden von der Unternehmensleitung für alle Bereiche und alle Länder gefordert. Die Förderung einer sauberen Unternehmenskultur muss Chefsache sein. Gefordert ist ein klares Bekenntnis der Unternehmensführung zu einem normgerechten Verhalten aller Mitarbeiter. Nur „sauberes“ Geschäft darf akzeptiert werden. Normwidrig erlangte Vorteile müssen sanktioniert werden, und zwar mit einer „zero tolerance strategy“. So wird auch ein Top-Verkäufer zu entlassen sein, wenn er sich nicht an die Spielregeln hält.

Jeder Mitarbeiter oder Geschäftspartner muss wissen, was er darf, und insbesondere, was er nicht darf. Diese Festlegung

ist vom Unternehmen in Richtlinien und schriftlichen Anweisungen zu treffen. Neben dem Verbot der Korruption ist der Umgang mit Spenden, Geschenken und Einladungen zu regeln. Unbedingt sollte auch ein anonymes Meldesystem intern oder besser extern aufgebaut werden, das sogenannte „whistle-blowing“ ermöglicht. Das Compliance-System muss gelebt werden. In der Regel wird ein Verantwortlicher als Compliance-Manager oder Compliance-Officer (CCO) benannt, der nicht nur für die Implementierung zuständig ist. Zu seinen Aufgaben zählen auch die kontinuierlichen Schulungsmaßnahmen für alle Mitarbeiter. Ein einmal eingeführtes Compliance-System, das dann nur noch auf dem Papier steht, wird den Anforderungen der „Guidance“ nicht genügen. Aufgabe der Unternehmensführung ist die ständige Kontrolle über die Ausführung der angeordneten Maßnahmen, das Aufspüren neuer Risiken, die Aktualisierung der Gegenmaßnahmen und die konsequente Sanktionierung von Verstößen.

#### Fazit

Mit diesem britischen Antikorruptionsgesetz erhöht sich wiederum die Zahl der von global agierenden Unternehmen zu

beachtenden Regelungen. Ausnahmslos alle Unternehmen müssen verstärkt und nachhaltig auf diese ausländischen Anforderungen eingestellt sein, nicht nur um Verstöße zu vermeiden, sondern auch um in der Zukunft schnell und ohne großen Zeit- und Ressourcenaufwand auf Verdachts- und Ermittlungsverfahren reagieren zu können. Da Korruption nicht die einzigen Straftaten und Normverstöße sind, die ein Unternehmen heute in erhebliche Schwierigkeiten bringen können, ist es generell auch für mittelständische Unternehmen empfehlenswert, ein umfassendes Compliance-System einzuführen. Gefängnisstrafen für Führungskräfte, hohe Geldbußen, Einziehen von illegalen Gewinnen, Aufwand durch Durchsuchungen und Rechtsverteidigung, Imageverlust bei Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern und in der Öffentlichkeit lassen sich sicher nicht immer vermeiden, aber deutlich verringern. Und welcher Unternehmer, welcher Geschäftsführer oder Vorstand will nicht ruhig schlafen können, auch wenn das Unternehmen weltweit tätig ist und vielleicht auch noch in Problemländern und mit Problemprodukten.

RA Dr. Karl-Heinz Belser, RA Peter Depré / Kanzlei Depré RECHTSANWALTS AG, Mannheim ■